

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1964	Nummer 127
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	23. 9. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Versicherungsfreiheit der hauptberuflichen Lehrer an den privaten genehmigten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1556
78141	31. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der ländlichen Siedlung; hier: Baumaßnahmen	1556
8300	22. 9. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 63 des Bundesversorgungsgesetzes	1558

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenminister		
17. 9. 1964	Bek. — Satzung für den Planungsverband Seegebiet Haltern	1558
17. 9. 1964	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Bedürftigkeit im Sinne der §§ 17 und 179 BEG	1562
Arbeits- und Sozialminister		
22. 9. 1964	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung	1562
Hinweis		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 9 — September 1964 . . .	1564
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Berichtigung zu den Beschlüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 40. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) am 7. Juli 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags (SMBL. NW. S. 1025)	1564

I.

22306

Versicherungsfreiheit der hauptberuflichen Lehrer an den privaten genehmigten Höheren Fachschulen für SozialarbeitRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1964 —
IV B 4 — 6921.4

Nach § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) können auf Antrag des Arbeitgebers Lehrer an nichtöffentlichen Schulen von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit werden, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 8 Abs. 1 AVG liegen bei allen an den privaten genehmigten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen) beschäftigten Lehrern vor, die Planstelleninhaber im Sinne des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) v. 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) i. Verb. mit der Dritten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125) sind, weil ihnen nach § 37 Abs. 3 d. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AVG sind auch als gegeben anzusehen bei denjenigen hauptberuflichen Lehrern an den privaten genehmigten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen, die zwar keine Planstelleninhaber sind, denen aber vom Schulträger ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte, besonders bezeichnete Stelle des Stellenplans mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert ist.

Die Befreiung wird von mir jeweils für alle derzeit und künftig an der betreffenden privaten genehmigten Ersatzschule als Planstelleninhaber beschäftigten hauptberuflichen Lehrer ausgesprochen werden. Als Zeitpunkt, ab wann Lehrkräfte im Ersatzschuldienst als in eine Planstelle übernommen bzw. angestellt anzusehen sind, gilt der in dem schulaufsichtlich genehmigten Anstellungsvertrag vereinbarte Beginn der Beschäftigung als hauptberuflicher Lehrer.

Die Antragstellung nach Abs. 1 ist **nicht** notwendig, wenn bereits einmal die Befreiung der derzeit und künftig als Planstelleninhaber beschäftigten hauptberuflichen Lehrer von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von mir ausgesprochen worden ist. Ich bitte, die Träger der privaten genehmigten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen) auf diesen RdErl. hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1556.

78141

**Finanzierung der ländlichen Siedlung;
hier: Baumaßnahmen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 7. 1964 — V B — 539

- 1 **Die Bearbeitung von Grundsatzfragen** des Planens und des Bauens erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in meinem Hause. Die ländlichen Siedlungsunternehmen sind gehalten, jährlich ihre Bautypenpläne für Voll- und Nebenerwerbsstellen in einer von mir anzuberaumenden Besprechung, an der auch die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und die Landwirtschaftskammern beteiligt werden, zur Einsichtnahme und Er-

örterung vorzulegen. Sollen Gruppensiedlungen von 10 Stellen und mehr ohne Einschaltung eines der drei zugelassenen ländlichen Siedlungsunternehmen von freischaffenden Architekten oder Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaunternehmen nach der Verfügung des früheren Landessiedlungsamtes v. 25. 6. 1955 — 4180 — I G 1 — durchgeführt werden, so erfolgt die Vorlage dieser Typenpläne durch das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung.

Soweit zwischenzeitlich neue Bautypen entworfen sind, die in größerem Umfang zur Ausführung gebracht werden sollen, beantragt das Siedlungsunternehmen bzw. das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung von sich aus einen Besprechungstermin.

Bei der Planung sind die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) und die Maßordnung im Hochbau zu beachten. Den Möglichkeiten der Vorfertigung und der Anwendung rationeller Bauverfahren ist besonders Rechnung zu tragen.

Die vorzulegenden Typenpläne sind mit einer Typenbezeichnung zu versehen.

2 **Vollbauernstellen**

- 2.1 Die Baukosten für Vollbauernstellen sind im Rahmen der für die Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel unterzubringen. Verfahrenshilfen nach Ziffer 55 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen, Neufassung vom 15. 5. 1960 (SMBl. NW. 78141) zur Abdeckung des unrentierlichen Teils der Gesamtkosten können nur in dem noch vertretbaren Umfang gewährt werden. Sie dürfen ¹/₃ der insgesamt aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen nicht überschreiten.

Ergibt sich, daß danach die Gesamtfinanzierung nicht durchführbar ist, so muß von dem Siedlungsvorhaben Abstand genommen werden.

2.2 **Bauvolumen**2.21 **Wohngebäude**

- 2.211 An umbautem Raum sind bis 700 cbm einschließlich Wirtschaftsküche vorgesehen. Bescheinigt die Siedlungbehörde, daß die Schaffung einer Wohnung für Altenteiler erforderlich ist, so kann der umbaute Raum bis zu 850 cbm betragen.

2.212 Den Baukosten können zugerechnet werden

- a) die Kosten einer neuzeitlichen Küchenausstattung bis zum Betrage von 2 000,— DM,
b) die Kosten für Zentralheizungsanlagen, jedoch ohne Heizkörper, Heizöfen, Öltankanlagen u. a.

2.22 **Wirtschaftsgebäude**

- 2.221 Die Grundlage hierfür bilden die anliegenden „Richtwerte für die Bemessung von Gebäuden der Rindviehhaltung in bäuerlichen Betrieben“. Die Bautypenpläne sind hierauf abzustellen.

2.222 Hinzu kommen folgende Baumaßnahmen:

- a) Schaffung von Dungplatte und Jauchegrube,
b) Schaffung von Raum für die Unterbringung des für den Betriebstyp angemessenen, neuzeitlichen Erkenntnissen entsprechenden Schlepper-, Maschinen- und Gerätebesatzes,
c) Schaffung von Stallraum für Schweine, soweit deren Haltung oder Zucht sinnvoll erscheint.

- 2.3 Mit dem Antrag auf Gewährung von Krediten und Beihilfen ist der Bewilligungsstelle eine Erklärung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung vorzulegen, daß dieses dem Einzelbauplan zugestimmt hat. Das Siedlungsunternehmen hat vorher die Zustimmung der Landwirtschaftskammer herbeizuführen.

2.4 Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist die Entscheidung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen, das seinerseits vorher das Einvernehmen mit dem Bauamt der Landwirtschaftskammer herbeizuführen hat. Das gleiche gilt für Schwemmentmischungsanlagen.

2.5 Soweit zur Erzielung von Kosteneinsparungen der Siedler zu anrechenbaren Selbsthilfearbeiten herangezogen werden soll, ist deren Umfang so zu bemessen, daß die fachgerechte und zügige Durchführung der Baumaßnahmen nicht gefährdet wird.

3 Gartenbauintensivstellen

3.1 Der zulässige Baukredit (Ziffer 34 d. Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung v. 15. 5. 1960) wird auf 120 000,— DM festgesetzt.

3.2 Für den Wohnteil können an umbau'em Raum bis zu 650 cbm vorgesehen werden, mit Altenteilerwohnung (oben Ziffer 2.211) 800 cbm.

3.3 Die Ziffern oben 2.212, 2.3 und 2.5 gelten auch für Gartenbauintensivstellen.

4 Nebenerwerbsstellen

4.1 Bauvolumen

4.11 Wohnteil

An umbautem Raum sind vorzusehen:

bei Stellen ohne Einliegerwohnung nicht weniger als 500 cbm.

bei Stellen mit Einliegerwohnung nicht mehr als 650 cbm.

4.12 Wirtschaftsteil

Der Umfang des umbauten Raumes soll etwa 75 cbm betragen.

4.13 Die Verwendung baulich aufwendiger Lösungen, die dem Charakter der Stelle und dem Zweck der Siedlungsmaßnahme widersprechen, ist unzulässig.

5 Besonderheiten zum Verfahren

5.1 Die Bestimmungen des Gem. RdErl. meines Ministeriums und des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963, betreffend Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln (SMBl. NW. 234) Nr. 1, Satz 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 ohne Buchstabe f und Nr. 5 ohne die Satzteile des 2. Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“ sind ebenfalls zu beachten.

5.2 Der Abschluß der Baumaßnahmen ist niederschriftlich in einer Verhandlung vor dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung festzulegen. Die Verhandlung ist erst aufzunehmen, wenn die Abrechnung durch den Architekten erfolgen kann und wesentliche Baumaßnahmen nicht mehr zu erwarten sind.

Nach eingehender Besichtigung der Stelle und Rechnungslegung durch den Architekten ist in die Verhandlung aufzunehmen:

a) Feststellung, welche Baumängel vorgefunden wurden und welche Restarbeiten und bis wann diese noch auszuführen sind.

b) Folgendes Anerkenntnis des Siedlers:

Außer evtl. Restarbeiten sind keine sichtbaren Mängel und Rückstände vorhanden und irgendwelche Beanstandungen nicht mehr zu erheben. Unberührt bleiben Ansprüche aus Schäden, die nachträglich auftreten und die auf eine mangelhafte handwerkliche Ausführung oder die Verwendung mangelhafter Baustoffe zurückzuführen sind, für die die beteiligten Unternehmer, Hand-

werker und Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der von ihnen übernommenen vertraglichen Bestimmungen haften.

c) Aufzug des Siedlers und Bezug der Einliegerwohnung,

d) Taxwert der Siedlerstelle,

e) ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude.

Bei Gruppensiedlungen muß auf die äußere Gestaltung der Siedlung (Umzäunung zur Straße, Zufahrt zum Gehöft, Bepflanzung u. ä.) Einfluß genommen werden. Hierbei sind entsprechende Berater heranzuziehen. Um das Gesamtbild von störenden Einflüssen zu befreien, ist der Siedler durch entsprechende Anweisungen zu binden.

Ist in dem Verfahren eines der drei zulässigen ländlichen Siedlungsunternehmen eingeschaltet, so ist die Vorlegung einer Abrechnung zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung hat jedoch in seiner Niederschrift festzustellen, daß die Bauten bestimmungsgemäß, insbesondere unter Einhaltung der festgelegten Bauvolumen errichtet worden sind. Er kann gegebenenfalls von dem Siedlungsunternehmen eine sachlich und fachtechnisch festzustellende Schlußabrechnung über das durchgeführte Siedlungsverfahren anfordern. Die Schlußabrechnung besteht in der Regel aus

dem Baubuch nach DIN 276,

der Berechnung nach DIN 277,

den Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

der bauaufsichtlich genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

den Bewilligungsbescheiden,

den Benachrichtigungen über die Zuweisung der Mittel,

den Nachweisungen über die Höhe der angefallenen Haben-Zinsen,

den Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,

den Abrechnungszeichnungen,

den Abnahmebescheinigungen,

den Nachweisungen über die Leistungen, Ankäufe, Lieferungen u. ä. einschließlich der Rechnungsbelege für die Einrichtung.

6 Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 15. 5. 1960

Auf die Beachtung der Vorschriften in den Ziffern 3, 7, 34 bis 41, 84, 86, 89 und 90 wird im Rahmen dieses RdErl. nochmals besonders hingewiesen.

7 Schlußbestimmungen

7.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

7.2 RdVerfügung des früheren Landessiedlungsamtes v. 8. 2. 1951 — II A 1 — 303 50 — betreffend Einreichung von Bauunterlagen,

RdVerfügung des früheren Landessiedlungsamtes v. 1. 6. 1956 — 2300 — I E 1 — betreffend Durchführung von Baumaßnahmen,

RdErl. v. 11. 1. 1963 — V B 539 — betreffend Baukredite für Gemüsebauintensivstellen.

RdErl. v. 22. 4. 1963 betreffend Baumaßnahmen für Vollbauernstellen — SMBl. NW. 78141 —,

RdErl. v. 21. 2. 1964 betreffend Baumaßnahmen für Vollbauernstellen (Altenteilerwohnungen) — SMBl. NW. 78141 —.

Richtwerte für die Bemessung von Gebäuden der Rindviehhaltung in bäuerlichen Betrieben
Mittlere Ertragsbedingungen mit 36 dz Getreidekorn ha; zukünftige Getreideernte durch Mähdrusch

A. Landwirtschaftliche Annahmen

	I	II	III	IV
Landwirtschaftliche Nutzfläche	15 ha	15 ha	15 ha	20 ha
Bodennutzungs-System	Getreide-Hackfrucht	Getreide-Futterbau	Futterbau	Grünland-Höhenbetriebe
Futterbauanteil	30 %	65 %	80 %	100 %
Stallhaltungstage · Kühe	360 Tage	180 Tage	180 Tage	200 Tage
Rindergroßvieheinheiten (RGV) je ha	0,8	1,1	1,4	1,6
Rindergroßvieheinheiten insgesamt	12	16,5	21	32
Im einzelnen sind vorzusehen:				
Freßplätze für Kühe	9	12	15	23
Freßplätze für Jungvieh	5	6—7	8	13
Sammelboxen	2	3	3	4
Einzelboxen	2	2	3	4

B. Bauliche Richtwerte

1. Massiver Bauteil

a) Kuhstall einschl. Kälberstall	225 m³	300 m³	350 m³	500 m³
b) Laufstall *	50 m³ *	70 m³ *	—	—
c) Durchfahrt (befahrbar, Futtertisch)	60 m³	80 m³	100 m³	140 m³
d) Milchkammer	25 m³	30 m³	40 m³	40 m³
e) Getreide- / Kraftfutterlager	150 m³	120 m³	120 m³	150 m³
	<u>510 m³</u>	<u>600 m³</u>	<u>610 m³</u>	<u>830 m³</u>

2. Nicht massiver Bauteil

a) Bergeraum	720 m³	785 m³	950 m³	1 250 m³
b) Laufstall *	50 m³ *	70 m³ *	160 m³	250 m³
— * wahlweise je nach Planung —	<u>770 m³</u>	<u>855 m³</u>	<u>1 110 m³</u>	<u>1 500 m³</u>
Massiver und nicht massiver Bauteil zusammen (1 + 2) =	1 230 m³	1 385 m³	1 720 m³	2 330 m³

3. Gärfutterbehälter

	120 m³	165 m³	210 m³	320 m³
--	--------	--------	--------	--------

— MBl. NW. 1964 S. 1556.

8300

**Anwendung des § 63
des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 9. 1964 —
II B 2 — 4245 (6.64)

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 13. 2. 1964 — 8 RV 149 62 — den Grundsatz aufgestellt, daß als triftiger Grund im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG sämtliche die Willensbildung bestimmenden Umstände zu verstehen sind, die als Motive die Weigerung des Rentenempfängers entschuldigen und als berechtigt erscheinen lassen können. In dem entschiedenen Einzelfall hat das Bundessozialgericht einen triftigen Grund darin gesehen, daß die Verwaltungsbehörde dem Versorgungsberechtigten nicht sämtliche Gesichtspunkte mitgeteilt hatte, die für ihren Entschluß, eine ärztliche Nachuntersuchung anzuordnen, maßgebend gewesen sind. Die Verwaltungsbehörde hätte den Versorgungsberechtigten davon unterrichten müssen, daß bei einer anerkannten Versteifung des Kniegelenks mit Unterschenkelgeschwüren die Nachuntersuchung wegen des reversiblen Schadens (Unterschenkelgeschwüre), der zu einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hatte, notwendig gewesen sei.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ordne ich an, daß künftig in der schriftlichen Mitteilung gemäß § 63 Abs. 3 BVG sämtliche Gesichtspunkte anzugeben sind, die die verlangte Maßnahme erforderlich machen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1558.

II.

Innenminister

**Satzung
für den Planungsverband Seegebiet Haltern**

Bek. d. Innenministers v. 17. 9. 1964 —
III A 2 — 1112/64

Die Verbandssatzung des Planungsverbandes Seegebiet Haltern vom 15. 7. 1964 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

**Satzung
für den Planungsverband „Seegebiet Haltern“**

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen,
der Landkreis Recklinghausen,
die Stadt Haltern,
die Gemeinde Kirchspiel Haltern und
die Gemeinde Hullern

bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes.

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von mindestens vier der in Abs. 1 genannten Mitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Seegebiet Haltern“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Essen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt an Stelle der im § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) für den Bereich der Flächen, die unter den Nummern 182, 184, 185 und 186 in das im Jahre 1962 vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk aufgestellte „Verbandsverzeichnis“ für den Landkreis Recklinghausen als Grüngebiete aufgenommen sind. Diese Flächen sind aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan 1:50 000 ersichtlich. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten. Die genaue Abgrenzung des Planbereichs ist Sache des Verbandes im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes; jedoch dürfen Gebiete, die in Bauleitplänen eines der Verbandsmitglieder als Bauland (ausgenommen Bauland für Wochenendhäuser) bereits dargestellt oder festgesetzt sind, nicht in den Planbereich einbezogen werden.

(2) Der Planungsverband ist ferner an Stelle der Gemeinde zuständig für

- a) die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BBauG),
- b) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG),
- c) die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 BBauG.

(3) Die Ausführung der in dem oder den Bebauungsplänen des Verbandes vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließung, Aufforstungen, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) ist vorerst nicht Aufgabe des Verbandes.

§ 4

Bekanntmachung des Verbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese nach den Vorschriften der Satzungen der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit im Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 oder in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 28. Oktober 1952 für amtsfreie Gemeinden.

(2) Der Verband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich anstellen.

§ 6

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Verbandes besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) und § 7 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.

(4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(5) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge des Verbandsmitglieds, das sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen oder Aufträge erteilt sind. Hat ein Verbandsmitglied Weisungen oder Aufträge an seine Vertreter erteilt, können diese insoweit nur einheitlich abstimmen.

(6) Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Aufstellung der Pläne nach § 3 dieser Satzung bedürfen unbeschadet etwaiger Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit. Beschlüsse der Verbandsversammlung in anderen Angelegenheiten bedürfen der einfachen Mehrheit. Ist Einstimmigkeit zu einem Plan nicht zu erzielen, entscheidet die Landesregierung gemäß § 4 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes.

(7) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche der Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

§ 7

Der Verbandsvorsteher

(1) Zum ständigen Vertreter des von der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers kann der Leiter der Vermessungsabteilung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gewählt werden.

(2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere

1. die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3: er bedient sich hierzu der Einrichtungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
3. die Aufstellung der Tagesordnungen und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzendem;
4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes an Stelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 4 BBauG über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BBauG sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BBauG durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BBauG;
6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Umlage

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwands, der dem Verband entsteht. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander trägt der Siedlungsverband allein den Aufwand, der durch die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und die Bereitstellung seiner Einrichtungen (§ 7 Absatz 3 Nr. 1) entsteht, und vom sonstigen Aufwand die Hälfte. Die andere Hälfte tragen die übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen.

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 auf die Mitglieder entfallenden Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

§ 9

Verwaltungshilfe

Die Mitglieder des Verbands sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbands unentgeltliche Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 10

Auflösung des Verbands

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen-Recklinghausen-Haltern, den 15. Juli 1964

Vorstehende Satzung des Planungsverbandes Seegebiet Haltern vom 15. 7. 1964 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 17. September 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

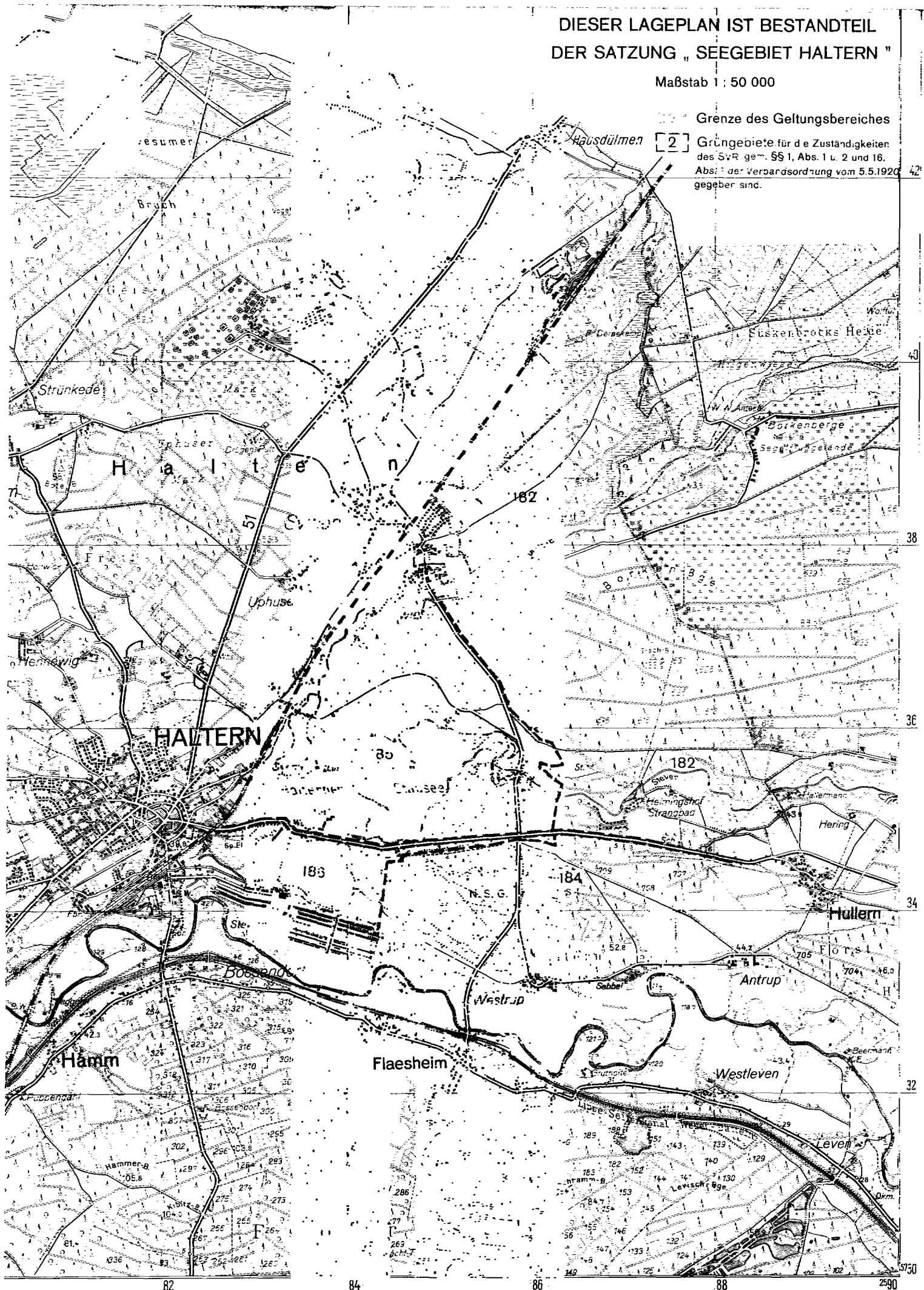
In Vertretung
A d e n a u e r

DIESER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL
DER SATZUNG „ SEEGEBIET HALTERN ”

Maßstab 1 : 50 000

Grenze des Geltungsbereiches

Gründe für die Zuständigkeiten:
des SVR gem. §§ 1, Abs. 1 u. 2 und 16.
Abs. 1 der Verfahrensordnung vom 5.5.1920
gegeben sind.



Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Bedürftigkeit im Sinne der §§ 17 und 179 BEG

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1964 —
V 3 209 b

Der RdErl. v. 23. 10. 1959 — 5 715 5 — (MBl. NW. S. 2705) wird wie folgt neu gefaßt:

- 1.1 Die Verwandten der aufsteigenden Linie und die Adoptiveltern haben nur dann einen Anspruch wegen Schadens an Leben, wenn sie bedürftig sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BEG).
- 1.2 Nach § 179 Abs. 2 BEG ist die Bedürftigkeit eines Antragstellers ein Grund für die vorrangige Behandlung seiner Ansprüche.
- 1.3 Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und wer keinen realisierbaren Unterhaltsanspruch hat, der die Bedürftigkeit im Sinne der nachfolgend genannten Beträge ausschließt.
- 1.4 Im Regelfall wird nicht verlangt werden können, daß der Unterhaltsanspruch im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt wird. Vorhandensein von Vermögen kann die Bedürftigkeit ausschließen, es sei denn, daß das Vermögen nicht verwertbar oder die Verwertung nicht zumutbar ist.
- 2.1 Grundsätzlich kann ein im Inland wohnender Antragsteller nicht als bedürftig angesehen werden, wenn sein Monatsnettoeinkommen den Betrag von 250,— DM, ab 1. 1. 1959 den Betrag von 300,— DM, ab 1. 7. 1964 den Betrag von 400,— DM übersteigt oder nur unwesentlich unterschreitet.
- 2.2 Ist der Antragsteller verheiratet, so erhöhen sich die Beträge um 60,— DM, ab 1. 7. 1964 um 100,— DM für die Ehefrau und um 30,— DM, ab 1. 7. 1964 um 50,— DM für jedes unterhaltsberechtigte Kind.
- 2.3 Bei einem Nettoeinkommen, das die genannten Beträge übersteigt, kann Bedürftigkeit nur angenommen werden, wenn der Antragsteller durch besonders schwerwiegende Umstände, z. B. durch eigene körperliche Gebrechen oder infolge Krankheiten in der Familie, ständig zu Aufwendungen genötigt ist, die er aus seinen Einkünften nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen seiner Lebenshaltung aufbringen kann.
- 3.1 Für Anspruchsberechtigte mit ausländischem Wohnsitz gelten die gleichen Sätze wie für die Antragsteller im Inland, wobei das in ausländischer Währung erzielte Einkommen nach dem jeweiligen Mittelwert der Verbrauchergeldparität umzurechnen ist.
- 3.2 Die jeweiligen Mittelwerte sind der für das Entschädigungsverfahren geltenden Tabelle „Devisenkurse und Verbrauchergeldparitäten 1933—1956“ nebst Ergänzungen zu entnehmen. Als Mindestbetrag bei im Ausland wohnenden Anspruchsberechtigten gilt das von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland ermittelte Existenzminimum des betreffenden Wohngebietes.
- 3.3 Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.
- 4.1 Der Antragsteller hat die Höhe seines Nettoeinkommens und die anderen Umstände, mit denen er seine Bedürftigkeit begründet, nach Möglichkeit durch amtliche Unterlagen (z. B. Bescheinigungen der Finanzämter, Krankenkassen, Fürsorge- und Wohlfahrtsbehörden) nachzuweisen.
- 4.2 Durch die deutschen Auslandsvertretungen werden Bedürftigkeitsbescheinigungen auf Ersuchen des Antragstellers grundsätzlich nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er durch die zuständige Entschädigungsbehörde zur Vorlage einer solchen Bescheinigung aufgefordert worden ist. Die deutschen Auslandsvertretungen übersenden die Bedürftigkeitsbescheinigungen unmittelbar.
- 4.3 In Israel werden Bedürftigkeitsbescheinigungen durch die israelischen Behörden oder das zuständige Rabbinat ausgestellt. Bedürftigkeitsbescheinigungen anderer Stellen sind nicht anzuerkennen.

5 Bei bereits festgesetzten Renten können Überschreitungen der Bedürftigkeitsrichtsätze bis zu 10 % außer Betracht bleiben. Bei größeren Überschreitungen und dem dadurch verursachten Erlöschen des Rentenanspruchs ist der Vorgang dem Innenminister zur Prüfung vorzulegen, ob eine Beihilfe nach § 171 BEG gewährt werden kann.

6 Der RdErl. v. 23. 10. 1959 (MBl. NW. S. 2705) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 1562.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz;

hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 9. 1964 —
III A 5 — 8950.12 — Tgb.Nr. 320 64

Im Bundesanzeiger vom 10. 3. 1964 Nr. 48 1964 sind zwei Zulassungen der Bauart von Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. d. F. d. Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. März 1964 (BGBl. I S. 233) gemäß § 17 a. a. O. vom Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten in Berlin bekanntgemacht worden.

Die Zulassungen haben den aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Wortlaut.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Anlage 1

Bekanntmachung

über die Zulassung Nr. BLN 1/64 nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 2. März 1964

Nach §§ 14 und 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1961 S. 1504) werden auf den Antrag der Firma Siemens & Halske AG., Wernerwerk für Bauelemente, Werk für Röhren, in Berlin 13, Nonnendammallee 79, vom 6. Mai 1963 die in nachstehender Tabelle aufgeführten und anschließend beschriebenen Vorrichtungen unter der Nr. BLN 1/64 widerruflich zugelassen.

Radiumhaltige Vorrichtungen

Tabelle				
Überspannungsableiter:	350 V	600 V	1400 V	230 V
Typenbezeichnung				
ohne Messerkontakte:	ES sich 35a	35b	35c	35d
mit Messerkontakten:	ES sich 36a	36b	36c	36d
Bauartzeichnung (Zusammenstellung)	G 20	G 20	G 70	G 80
Prüfungsscheinnummer der PTB Braunschweig	3028	3029	3030	3031

Wesentliche Merkmale dieser Vorrichtungen

Die Vorrichtungen sind Hochleistungsspannungsableiter, die Radium-226 mit einer Aktivität von weniger als 20 Nanocurie je Stück enthalten. Sie bestehen im wesentlichen aus zwei Elektroden mit Kontaktkappen, die an einen Glaszylinder von etwa 1 mm Wanddicke gasdicht angeschmolzen sind. Sie haben einen Durchmesser von etwa 11 mm und eine Länge von 40 mm ohne bzw. 51 mm mit Messerkontakten. Der radioaktive Stoff befindet sich an den sich gegenüberliegenden Oberflächen der konzentrisch angeordneten Elektroden. Die Glaskörper sind gestempelt mit Typenbezeichnung und Fertigungsdatum (Monat und Jahresendziffern). Die Vorrichtungen der Tabelle sind so gekennzeichnet bis 0962.

Nach den in der Tabelle aufgeführten Prüfungsscheinen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig vom 15. Oktober 1962 sind die Bedingungen des § 14 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung erfüllt. Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

Auflagen für den Hersteller

1. Die kleinste handelsübliche Verpackung (Inhalt: 25 Vorrichtungen) ist mit dem Hinweis: „Radioaktiv“, der Radionuklidart (Re-226) und der Radioaktivität je Vorrichtung ($< 0,02 \mu\text{Ci Stck.}$) zu kennzeichnen.
2. Über die Abgabe der Vorrichtungen ist ein Verzeichnis mit Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers zu führen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 16 Satz 2 hingewiesen.

Auflagen für den Inhaber der Vorrichtungen

1. Werden mehr als 5000 Vorrichtungen in einem Raum gelagert, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß sich Personen in keinem kürzeren Abstand als 1 m von der Lagermenge dauernd aufhalten können.
2. Die Lagerung von mehr als 50000 Vorrichtungen an einer Stelle ist nicht zugelassen.
3. Nicht mehr benötigte oder funktionsunfähige Vorrichtungen sind in Behältern zu sammeln, die mit dem Hinweis „RADIOAKTIV“ zu kennzeichnen sind. Haben sich etwa 500 oder mehr solcher Vorrichtungen angesammelt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde (meist Gewerbeaufsichtsamt) zu verständigen. Sie bestimmt, wohin der radioaktive Abfall gebracht werden soll.
4. Im übrigen wird auf die Anzeigepflicht (§ 18) und die sonstigen Verpflichtungen (§ 19) des Inhabers der oben aufgeführten Vorrichtungen hingewiesen.

Berlin, den 2. März 1964

Der Senator
für Arbeit und soziale Angelegenheiten
In Vertretung
Hoppe

Anlage 2

Bekanntmachung über die Zulassung Nr. BLN 2/64 nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 2. März 1964

Nach §§ 14 und 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1961 S. 1504) werden auf den Antrag der Firma Siemens & Halske AG., Wernerwerk für Bauelemente, Werk für Röhren, in Berlin 13, Nonnendammallee 79, vom 18. Dezember 1963 die in nachstehenden Tabellen aufgeführten und anschließend beschriebenen Vorrichtungen unter Nr. BLN 2/64 widerruflich zugelassen.

Promethiumhaltige Vorrichtungen

Tabelle A

Überspannungsableit. für:	350 V	600 V	1400 V	230 V
Typenbezeichnung				
ohne Messerkontakte:	ES sich 35a	35b	35c	35d
mit Messerkontakten:	ES sich 36a	36b	36c	36d
Bauartzeichnung (Zusammenstellung)	G 20	G 20	G 70	G 80
Bericht der PTB Institut Berlin	4166.63 JB B D (ohne Index) a b c			
Promethium-147- Aktivität in Mikrocurie max.	3	3	3	3

Wesentliche Merkmale dieser Vorrichtungen

Die Vorrichtungen sind Hochleistungsspannungsableiter, die im wesentlichen aus zwei Elektroden mit Kontaktkappen bestehen, die an einen Glaszylinder von etwa 1 mm Wanddicke gasdicht angeschmolzen sind. Sie haben einen Durchmesser von etwa 11 mm und eine Länge von 40 mm ohne, bzw. 51 mm mit Messerkontakten. Der radioaktive Stoff befindet sich an den sich gegenüberliegenden Oberflächen der konzentrisch angeordneten Elektroden. Die Glaskörper sind gestempelt mit Typenbezeichnung und Fertigungsdatum (Monat und Jahresendziffern) ab 1062.

Tabelle B

Typenbezeichnung für Knopfableiter ohne Anschlußdraht:	230 V	350 V	470 V	600 V	800 V
mit Anschlußdrähten:	230 V	350 V	470 V	600 V	800 V
Bauartzeichnung	-A 531	-A 531	-A 532	-A 531	-A 532
C 65054	-A 021	-A 031	-A 011	-A 041	-A 031
Bericht der PTB	4166.63 JB B D				
Institut Berlin	e	f	g	h	i
Promethium-147- Aktivität in Mikrocurie max.	3	3	3	30	3

Wesentliche Merkmale dieser Vorrichtungen

Die Vorrichtungen sind Hochleistungsspannungsableiter, die einen Durchmesser von 9 mm und eine Länge von etwa 6 mm ohne Anschlußdraht haben. Die Länge der Anschlußdrähte beträgt jeweils ca. 22,5 mm, ihr Durchmesser 0,8 mm. Die Knopfableiter bestehen im wesentlichen aus zwei Elektroden, die an einen Glaszylinder von etwa 0,6 mm Wanddicke gasdicht angeschmolzen sind. Der radioaktive Stoff befindet sich innerhalb des Ableiters in Punktform auf dem Glaszylinder.

Nach den in den Tabellen A und B aufgeführten Berichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Institut Berlin, vom 2. Dezember 1963 sind die Bedingungen des § 14 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung erfüllt. Dichtigkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.

Auflagen für den Hersteller

1. Die kleinste handelsübliche Verpackung (Inhalt je nach Type 20, 25 oder 100 Stück) ist mit dem Hinweis „Radioaktiv“, der Radionuklidart (Pm-147) und der Radioaktivität je Vorrichtung (max. 3 bzw. $30 \mu\text{Ci Stck.}$) zu kennzeichnen.
2. Über die Abgabe der Vorrichtungen ist ein Verzeichnis mit Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers zu führen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 16 Satz 2 verwiesen.

Auflagen für den Inhaber der Vorrichtungen

1. Nicht mehr benötigte oder funktionsunfähige Vorrichtungen sind in Behältern zu sammeln, die mit dem Hinweis: „RADIOAKTIV“ zu kennzeichnen sind. Zu gegebener Zeit ist die zuständige Aufsichtsbehörde (meist Gewerbeaufsichtsamt) zu verständigen. Sie bestimmt, wohin der radioaktive Abfall gebracht werden soll.
2. Auf die Anzeigepflicht (§ 18) und die sonstigen Verpflichtungen (§ 19) des Inhabers der oben aufgeführten Vorrichtungen wird hingewiesen.

Berlin, den 2. März 1964

Der Senator
für Arbeit und soziale Angelegenheiten
In Vertretung
Hoppe

— MBl. NW. 1964 S. 1562.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 — September 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	225
Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. Vom 31. Juli 1964	226
Förderung des Sports; hier: Sicherung des Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1964	227
Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1964	227
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1965/66. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1964	232
Schwimmen und Baden mit Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1964	232
Anerkennung eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums in Berlin. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1964	233
Stundentafel und Prüfungsordnung für die öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) dreijährigen Handelsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1964	233
Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung an den öffentlichen Ingenieurschulen; hier: 1. Allgemeine Grundsätze und fachliche Richtlinien für die gelenkte Praktikantenausbildung; 2. Besondere Bestimmungen für Abiturienten. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1964	233

Schüleraustausch im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1964	240
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Mineralogie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 12. 8. 1964	242
Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. Bek. d. Kultusministers v. 18. 8. 1964	244
Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Vom 4. Juni 1964	244

B. Nichtamtlicher Teil

Begegnungen junger Bundesbürger mit Flüchtlingen und Spätaussiedlern	245
Internationaler Kinderzeichen-Wettbewerb in Neu Delhi 1965	245
Ausstellung „Industrielle und Erziehungslehnmittel“	245
Montessori-Lehrgänge	246
Jahrestagung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft 1964 in Düsseldorf	246
Buchbesprechungen	246
Buchhinweise	246

— MBL NW. 1964 S. 1564.

**Landtag Nordrhein-Westfalen
Berichtigung**

Betrifft: Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 40. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) am 7. Juli 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags (MBL NW. S. 1025).

Unter Nr. 4 der o. a. Beschlüsse muß es in der letzten Spalte richtig heißen:

„Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit abgelehnt.“

— MBL NW. 1964 S. 1564.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.